

Positionspapier „Testpsychologische Gutachten“

Deutsche Gesellschaft für
Psychologische Begutachtung

2025

Position der DGPsB zur Abfassung sogenannter „testpsychologischer Gutachten“ oder „testpsychologischer Zusatzgutachten“ als Ergänzung zu fachärztlichen Gutachten aus den Bereichen Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik, Innere Medizin sowie weiteren Fachdisziplinen

1. Definition „Testpsychologische Untersuchung“

Eine testpsychologische Untersuchung ist eine psychologische Untersuchung, bei der standardisierte und normierte (psychometrische) Selbstberichtsverfahren (Fragebogen), Fremdberichtsverfahren (Beobachtungssysteme) oder Leistungstests in die Datenerhebung und Urteilsbildung einbezogen werden.

Der aus dem Begriff der testpsychologischen Untersuchung mitunter fälschlich abgeleitete oder synonym verwendete Begriff des „Testpsychologischen Gutachtens“ ist fachfremd, weil ein psychologisches Gutachten nach psychologischem Selbstverständnis grundsätzlich multimethodal auszurichten ist und sich nicht auf die Durchführung standardisierter Tests oder die Auswertung testpsychologischer Ergebnisse beschränkt, wie der Begriff des „Testpsychologischen Gutachtens“ dies nahelegt.

Eine testpsychologische Untersuchung ermöglicht die Erhebung einer individuellen Verhaltensstichprobe unter standardisierten Bedingungen.

Die Anforderung für die untersuchte Person („Testperson“) liegt darin,

- a) zu der untersuchenden Person einen persönlichen, aber zugleich auch fachbezogenen Kontakt aufzubauen (Rapport),
- b) eine ausreichende Leistungsmotivation bzw. Anstrengungsbereitschaft in Situationen aufzubauen, die eine solche erfordern, insbesondere bei Testverfahren zur kognitiven oder motorischen Leistungsprüfung,
- c) die vorgegebenen standardisierten testpsychologischen Verfahren gemäß der vorgegebenen Instruktion zu bearbeiten,
- d) im Falle von Persönlichkeitsfragebögen ein zutreffendes Urteil über abgefragte persönliche Einstellungen, Eigenschaften, Bewertungen, Verhaltensweisen o.ä. zu bilden.

Die Anforderung für die untersuchende Person („Untersucher“) liegt v.a. darin,

- a) zur Testperson einen persönlichen und fachbezogenen, vom Grundsatz her unparteilichen und ergebnisoffenen Kontakt herzustellen,
- b) die Testperson zu motivieren, bei standardisierten Leistungstests eine ausreichende Testmotivation und Anstrengungsbereitschaft zu zeigen,
- c) die Testperson zu motivieren, in standardisierten Selbstberichtsverfahren möglichst authentisch und unverzerrt zu antworten.

Die testpsychologische Verhaltensstichprobe erfasst somit eine Anpassungs- und ggf. auch Ausdauerleistung der Testperson bei Anforderungen, die durch die Testsituation und die getroffene Auswahl an Testverfahren auf die individuelle Antwort- und Reaktionsbereitschaft der untersuchten Person abgestimmt sind.

Aus der Verhaltensstichprobe kann bei standardisierten und normierten Verfahren eine fachlich begründete Schätzung individueller Eigenschafts- oder Fähigkeitsausprägungen vorgenommen werden. Solchen Eigenschafts- oder Fähigkeitsausprägungen kann ein psychologisch begründeter Beschreibungs-, Erklärungs- oder Vorhersagewert für das individuelle Erleben und Verhalten auch außerhalb der (gutachterlichen) Untersuchungssituation zugeschrieben werden.

2. Einbezug der psychologischen Diagnostik bzw. Begutachtung in eine medizinische Begutachtung

Testpsychologisch gestützte Diagnostik kann und sollte dann ergänzend zu medizinischer Begutachtung erwogen werden, wenn nicht nur medizinische Diagnosen oder medizinischer Behandlungsbedarf zu beurteilen sind, sondern auch Krankheitsverarbeitungsprozesse, Gesundheitsmerkmale und Ressourcen oder krankheits- bzw. störungsbegleitende biopsychosoziale Funktionen und Funktionsbeeinträchtigungen.

Zu empfehlen ist eine fachpsychologische Begutachtung insbesondere im Zusammenhang mit der Rehabilitation chronischer Erkrankungen (Rehabilitationsbedarf, Rehabilitationserfolg), speziell auch neurologischer Erkrankungen. Auch im Rahmen der Behandlung und Rehabilitation psychischer Störungen empfiehlt sich eine psychologische Begutachtung. Fachpsychologische Gutachten können und sollten auch als Entscheidungshilfe bei einzelfallbezogenen

sozial-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Fragestellungen, etwa zu Fragen der funktionalen Gesundheit, der Teilhabe, der Begründung von Nachteilsausgleichen oder der Begründung von Fördermaßnahmen eingeholt werden, wenn die rechtlichen Fragestellungen einen der genannten Sachverhalte betreffen.

Die *Klärung des Untersuchungsziels* für die fachpsychologische (Zusatz-)Untersuchung sollte in Abstimmung mit dem fachärztlichen Sachverständigen erfolgen.

Auf verbindliche *Vorgaben zur Durchführung bestimmter testpsychologischer Verfahren* in einer psychologischen Begutachtung sollten die Auftraggeber verzichten. Die individuellen Voraussetzungen, diagnostischen Ziele und die gegebene Validität von einzelnen Testverfahren sind in aller Regel nur Fachpsychologen bekannt.

Auch sollten die Auftraggeber beachten, dass sich die Bedeutung einzelner testpsychologischer Ergebnisse für die Beurteilung personenbezogener Eigenschaften oder die Beantwortung der gutachterlichen Fragestellung immer erst hypothesengeleitet – aus dem Gesamtbild der unterschiedlicher Datenquellen – und unter Berücksichtigung psychologischer Theorien und Modelle erschließt. Ohne diese Integrationsleistung kann den standardisierten Testverfahren – auch den spezifischen Validierungsparametern – nur ein begrenzter Nutzen zugeschrieben werden. *Der Beschreibungs-, Erklärungs- und Vorhersagewert eines isoliert erhobenen testpsychologischen Leistungs- oder Beschwerdenprofils ist somit ohne umfassende psychologische Befunderstellung unbestimmt.*

3. Hypothesengeleitetes Vorgehen

Die Untersuchungsfrage sollte so formuliert werden, dass nicht testpsychologische Einzelergebnisse, sondern ausschließlich die vom psychologischen Sachverständigen erstellten *psychologischen Befunde* vom ärztlichen Sachverständigen aufgegriffen und in das eigene Gutachten übernommen werden.

Aus der Einordnung der testpsychologischen Diagnostik in einen multimethodalen Untersuchungskontext und ihrer Ausrichtung auf die Beantwortung einer konkreten Fragestellung ergibt sich methodisch, dass möglichst spezifische Erwartungen oder Hypothesen zur Fragestellung formuliert werden sollten, um Freiheitsgrade bei der Datenerhebung zu begrenzen

und die Ergebnisinterpretation zu strukturieren.

Bei zu prüfenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Funktionseinschränkungen sollten die Testergebnisse und Daten aus Fragebögen unter der Null-Hypothese geprüft werden. Die Null-Hypothese besagt, dass keine bedeutsamen (normabweichenden) Auffälligkeiten in dem zu prüfenden Fall vorliegen.

Überzufällige Abweichungen vom Erwartungswert unter der Null-Hypothese können dann Belege für die Gültigkeit der Alternativhypothese sein, bspw. die Annahme von relevant ausgeprägten psychischen oder kognitiven Beschwerden, oder die Annahme dysfunktionaler Bewältigungsprozesse im Rehabilitationsverlauf.

Sofern in der testpsychologischen Diagnostik relevante Abweichungen vom jeweiligen Referenzbereich auftreten, können diese zur Aufstellung weiterer Alternativhypothesen genutzt werden, welche im weiteren Untersuchungsverlauf überprüft werden können.

Zur *Klärung auffälliger Testergebnisse*, aber auch zur Bewertung kontextueller Einflüsse auf das Testergebnis und zur Ableitung weiterer Fragestellungen kann es sinnvoll sein, die zu begutachtende Person auch zur Untersuchung selbst zu befragen, insbesondere auch zu den wahrgenommenen oder erinnerten Kontextbedingungen und ihrem Einfluss auf das Untersuchungsverhalten vor oder während der Messung/Testung. Auch die persönliche Einstellung zu psychologischen Testverfahren und zu motivationalen Bedingungen der Untersuchung sollte thematisiert werden. Nicht selten wird von untersuchten Personen eine Abneigung gegen testpsychologische Verfahren geäußert, oder die Aussagekraft der testpsychologischen Verfahren für den eigenen Fall bezweifelt.

Um eine im Rahmen einer testpsychologischen Untersuchung durchzuführende Befragung hypothesengeleitet durchführen zu können, können und sollten die bereits erhobenen Informationen / Testergebnisse genutzt werden.

4. Verwertung von Akteninformation

Wenn bei einem Gutachtenauftrag auch testpsychologische Vorbefunde in der Akte enthalten sind, kann Folgendes empfohlen werden:

- Ein leistungsdagnostisches testpsychologisches Untersuchungsergebnis bildet das zum Testzeitpunkt bestehende maximale Leistungspotential (die Leistungsfähigkeit) der Testperson ab, sofern das Testergebnis mit ausreichender Anstrengungsbereitschaft instruktionsgemäß erzielt wurde. Das Testergebnis liefert in diesem Fall wichtige Anhalts- bzw. Ausgangspunkte für die Beurteilung der kognitiven oder psychomotorischen Leistungsfähigkeit zum Untersuchungszeitpunkt.
- Wenn die gemessene Fähigkeit im Test als eine relativ stabile personale Eigenschaft definiert und operationalisiert ist (z. B. „Intelligenz“), kann von dem Messwert auch auf das Leistungsniveau in anderen Situationen, auf größere Zeiträume oder auf die Leistungsfähigkeit unter Alltagsbedingungen generalisiert werden. Testergebnisse können für diese Zeitpunkte oder Zeiträume in ihrer Relation zueinander, im Sinne eines Leistungs- oder Beschwerdenprofils interpretiert werden, sofern Angaben zur Validierung der Testergebnisse im Untersuchungsbericht enthalten sind und der situative Kontext der Psychodiagnostik eingeschätzt werden kann.
- Wenn die Akte keine Informationen dazu enthält, ob und inwiefern die motivationalen Voraussetzungen für eine inhaltliche Testwertinterpretation in der Untersuchung gegeben waren, können die Ergebnisse der Leistungstestungen nur unter Vorbehalt als Maße für die tatsächliche Leistungsfähigkeit interpretiert werden. In diesen Fällen spiegeln die Leistungstestergebnisse nur die untere Grenze der tatsächlichen Leistungsfähigkeit (Mindest-Leistungsniveau).
- Bei der Sichtung und Bewertung bereits vorliegender Fragebogenergebnisse sollte geprüft werden, ob Validierungsinformationen in die Ergebnisinterpretation einbezogen wurden. Wenn weder Ergebnisse zu Validierungsskalen in der Akte dokumentiert sind, noch inter- oder intraindividuelle Normvergleiche in Bezug auf Konsistenz- oder Plausibilitätsaspekte in einem Vorbefund diskutiert und bewertet wurden, kann dies gegen einen ausreichenden Einbezug von Validierungsinformation in die Ergebnisinterpretation sprechen.

5. Verwendung von Validierungsdiagnostik

Testpsychologische Diagnostik ist im Rahmen einer psychologischen Begutachtung immer sinnvoll eingebettet in bereits vorliegende oder in anderer Form (z. B. über Anamnese, Exploration) erhobene Ergebnisse oder Erkenntnisse.

Die vorliegenden oder neu erhobenen Angaben sollten Informationen zu emotionalen, motivationalen und situativen Kontextfaktoren enthalten, die während der Testung/Untersuchung wirksam waren oder wirksam gewesen sein können.

Die Erhebung psychometrischer Validierungsparameter mittels Performanz-Validierungstest (PVT) im Rahmen einer testpsychologischen Leistungsdiagnostik wird in der internationalen Forschung als obligatorisch angesehen. Sie dient dem Zweck, ein testpsychologisches Leistungsprofil inhaltlich und statistisch abzusichern. Weiterhin dienen interindividuelle Normvergleiche und psychometrisch gesicherte intraindividuelle Merkmalsvergleiche der befundlichen Sicherung des Leistungsprofils.

Ebenso sollten standardisierte Verfahren zur gezielten Erfassung generalisierter oder störungsspezifischer Antwortverzerrungen (Beschwerdenvalidierungstests, BVTs) bei Selbstauskünften in die befundliche Ergebnissicherung einbezogen werden.

Alle befundsichernden Vergleiche sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen testtheoretischen Analyse- und Bewertungsprinzipien und bei standardisierten Tests unter Beachtung der jeweiligen Testgütekriterien interpretiert werden.

Die bloße Anwendung von PVTs und ergänzenden BVTs zur Kontrolle von Antwortverzerrungen bei Selbstauskünften ist unzureichend. Sie ersetzt insbesondere nicht den auf die spezifischen Anreizbedingungen abgestimmten hypothesengeleiteten psychodiagnostischen Validierungsprozess.

6. Empfehlung

Die DGPsB empfiehlt dem juristischen oder fachärztlichen Auftraggeber, ein *fachpsychologisches* oder *neuropsychologisches Gutachten* bzw. Zusatzgutachten mit dem wissenschaftlich begründeten multimethodalen Ansatz der Hypothesenprüfung einzuholen.

Von einer testpsychologischen (Zusatz-)Diagnostik, die sich auf die Durchführung und Interpretation einzelner Mess- oder Testergebnisse beschränkt und auf eine Integration standardisiert erhobener Informationen in multimethodale Status- und Verlaufsinformationen verzichtet, wird abgeraten.

Ebenso wird von der isolierten Anwendung und Interpretation von Validierungstests unter statistischen Gesichtspunkten im Rahmen einer Psychodiagnostik oder gutachterlichen Untersuchung abgeraten. Auch in diesen Fällen ist von einer unzureichenden Validität und Aussagekraft der Ergebnisse auszugehen.

Autoren:

Dr. Simone Bahlo

PD Dr. Ralf Dohrenbusch